

05.03.86

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebente Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Liste der zugelassenen Düngemitteltypen (Anlage 1 der Düngemittelverordnung) der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Es werden neue Düngemitteltypen zugelassen und bestehende Typen geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

05.03.86

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siebente Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 720 03 - DÜ 22/86

Bonn, den 5. März 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Siebente Verordnung zur Änderung
der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Siebente Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1985 (BGBl. I S. 660), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz ersetzt:

"(2) Glühmischphosphat, Rückstandkali, Kohlensäurer Kalk (Kohlensäurer Magnesiumkalk), Kohlensäurer Kalk mit Torfzusatz, Konverterkalk mit Phosphat, Rückstandkalk und Mehrnährstoffdünger, die als Phosphatbestandteil neben Thomasphosphat Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat oder ausschließlich Glühmischphosphat enthalten, dürfen noch bis zum 30. Juni 1987 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum [Datum der Verkündung] geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden."

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 Nr. 2.2 wird die Position "Glühmischphosphat" gestrichen;

b) in Abschnitt 1 Nr. 3.4 werden bei der Position "Rückstandkali" in Spalte 6 ein Semikolon und folgende Absätze angefügt:

"der Gehalt an Thallium darf 10 mg je kg nicht überschreiten;

das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden";

...

c) in Abschnitt 1 Nr. 4.1 wird die Position "Kohlensaurer Kalk (Kohlensaurer Magnesiumkalk)" wie folgt geändert:

aa) Spalte 4 wird wie folgt gefaßt:

"Kalk bewertet als CaCO_3 ;
Durchgang durch Prüfsiebgröße:
mindestens 97 % bei 3,0 mm,
mindestens 70 % bei 1,0 mm;
Reaktivität bewertet nach
Umsetzung in verdünnter Salzsäure;
Reaktivität mindestens 30 %;
ab einem Gehalt von 25 % MgCO_3
muß die Reaktivität mindestens
10 % betragen;
bei Granulierung:
Zerfall des Granulats unter
Feuchtigkeitseinfluß";

bb) in Spalte 6 wird der letzte Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

"wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, darf Magnesiumcarbonat nur dann als typbestimmender Bestandteil angegeben werden, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % aufweist;
das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet werden, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt";

d) in Abschnitt 1 Nr. 4.1 wird die Position "Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz" wie folgt geändert:

131/86

...

- 3 -

aa) Spalte 4 wird wie folgt gefaßt:

"Kalk bewertet als CaCO_3 ;
Durchgang durch Prüfsiebgebebe:
mindestens 97 % bei 2,5 mm,
mindestens 50 % bei 0,8 mm;
Reaktivität bewertet nach Umsetzung
in verdünnter Salzsäure;
Reaktivität mindestens 30 %";

bb) in Spalte 6 wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

"das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet werden, wenn die
Reaktivität mindestens 80 % beträgt";

e) in Abschnitt 1 Nr. 4.1 wird die Position "Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlen-saurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat)" wie folgt geändert:

aa) In Spalte 5 werden nach dem Wort "Magnesiumcarbonat" die Worte "oder Magnesiumsulfat" und nach dem Wort "Mahlen" die Worte ", auch Zugeben von Magnesiumsulfat" eingefügt;

bb) in Spalte 6 werden ein Semikolon und folgender Absatz angefügt:

"bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten darf auf einen Gehalt an Kali hingewiesen werden, wenn dieser, bewertet als K_2O , mindestens 3 % beträgt";

f) in Abschnitt 1 Nr. 4.4 wird die Position "Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)" wie folgt geändert:

...

aa) Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

"Calciumoxid;
in 2telger Zitronensäure und
in alkalischen Ammoncitrat
lösliches Phosphat".

bb) in Spalte 4 werden nach dem Wort "Zitronensäure" die Worte "und in alkalischen Ammoncitrat (Petersmann)" eingefügt;

g) in Abschnitt 1 Nr. 4.5 wird die Position "Rückstandkalk" wie folgt geändert:

aa) in Spalte 4 werden ein Semikolon und folgender Absatz angefügt:

"bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten
Durchgang durch ein Siebgröße:
mindestens 0,7 mm bei 1,8 mm;
mindestens 0,8 mm bei 1,8 mm";

bb) in Spalte 5 werden die Worte "; auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung" angefügt;

cc) in Spalte 6 werden ein Semikolon und folgender Absatz angefügt:

"die Gehalte an nachstehenden Schwermetallen dürfen nicht überschreiten:

mg / kg

Blei	200
Cadmium	5
Nickel	100
Quecksilber	4
Thallium	2";

h) in Abschnitt 1 Nr. 4.5 wird folgende Position angefügt:

131/86

1	2	3	4	5	6
"Carbokalk	45 % CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Durchgang durch Prüfsiebgebebe: mindestens 97 % bei 4,0 mm	Calciumcarbonat und andere basisch wirk-same Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohrsafft ge-fällter Niederschlag";	

i) in Abschnitt 1 Nr. 4.7 wird nach der Position "Magnesiumsulfat" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Magnesium-sulfat mit Magnesium-carbonat	20 % MgO	Gesamt-Magne-siumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesium-oxid, mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % beträgt";

j) in Abschnitt 1 Nr. 4.7 wird nach der Position "Magnesiumsulfat mit Kali" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Magnesiumsulfat mit Kali und Magnesiumcarbonat"	8 & MgO 6 & K ₂ O insgesamt 20 %	Gesamt= Magnesium- oxid, wasserlös- liches Kaliumoxid	Magnesium beurteilt als Gesamt= Magnesiumoxid, mindestens 60 % des angegebenen Gehaltes an MgO wird beurteilt als Kali bewertet als Kali bewertet als höchstens 3 % Ei	Magnesiumsulfat, Magnesiumcarbonat aus kohlensäurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben werden, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt;

k) Abschnitt 2 Tabelle 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

"10. in 2iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P₂O₅"

131/86

...

1) Abschnitt 2 Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Satz 2 wird die Zahl "6" durch die Zahl "10" ersetzt;

bb) Nummer 6 wird gestrichen;

cc) Nummer 7 wird neue Nummer 6; in dieser Nummer wird die Angabe "Nummern 2 bis 6" durch die Angabe "Nummern 2 bis 5" ersetzt;

m) in Abschnitt 3 werden bei der Position "Organisch-mineralischer Mischdünger" in Spalte 5 Buchstabe a nach dem Wort "Siedlungsabfällen" die Worte ", auch Rindenhumus," eingefügt;

n) in Abschnitt 3 wird nach der Position "Organisch-mineralischer Mischdünger" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Organisch-mineralische NPK-Dünger-Suspension	4 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O insgesamt 14 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugabe von Gesteinsmehl	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Pakungen und mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden";

o) in Abschnitt 4 Buchstabe C werden nach der Position "Mangan-Kupfer-Zink-Mischdünger"

Folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Spuren- nähr- stoff- Misch- dünger- Lösung	O,3 & B 1,0 & Fe O,5 & Cu 1,5 & Mn	wasserlösliches Bor; wasserlösliches Eisen; wasserlösliches Kupfer; wasserlösliches Mangan	Spuren- nähr- stoffe bewertet als was- serlös- liches B, Fe, Cu, Mn	wasserlösliche Salze oder Chelate; Lösen wasserlösli- cher Spurenelement- salze in Wasser, auch Zugabe von Zitronensäure und Organophosphon- säure	Bei der Angabe der typbe- stimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nähr- stofflöslichkeiten darf auf einen Gehalt an Molybdän oder Zink hingewiesen werden, wenn dieser bei Molybdän, bzw. bei Zink, mindestens 0,1 %, bei Zink, bewertet als Zn, mindestens 0,5 % beträgt; der Bleigehalt darf 20 mg je kg nicht überschreiten

Eisen-
dünger-
Suspension

5 & Fe Eisen

Eisen be-
wertet als
Gesamtge-
halt, min-
destens
1 & Fe
wasserlös-
lich

Eisensalze;
Umsetzen von
Eisensalzen mit
Phosphorsäure";

p) in Abschnitt 4 Buchstabe C wird bei der Position "Kupferdünger-Lösung" in Spalte 5 das Wort
"Dinatriumkupfersalz" durch die Worte "Dinatrium- oder Dikaliumkupfersalz" ersetzt;

q) in Abschnitt 4 Buchstabe C wird bei der Position "Mangandünger-Lösung" in Spalte 5 das Wort
"Dinatriummangansalz" durch die Worte "Dinatrium- oder Dikaliummangansalz" ersetzt;

r) in Abschnitt 4 Buchstabe C wird bei der Position "Zinkdünger-Lösung" in Spalte 5 das Wort
"Dinatriumzinksalz" durch die Worte "Dinatrium- oder Dikaliumzinksalz" ersetzt.

131/86

- 9 -

3. In Anlage 2 Nr. 1.2 werden die Worte "drei Dezimalstellen" durch die Worte "vier Dezimalstellen" ersetzt.

4. Anlage 4 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position "Rückstandkalk" wird folgende Position eingefügt:

Ca, CaO
CaCO₃

"Carbokalk

3,0 CaCO₃;

- b) nach den Worten "Magnesiumsulfat mit Kali" werden die Worte ", Magnesiumsulfat mit Kali und Magnesiumcarbonat" eingefügt;
- c) in der mit den Worten "Magnesiumsulfat, Konzentrierter Magnesiumdünger" beginnenden Position werden nach dem Wort "Magnesiumdünger-Suspension" die Worte ", Magnesiumsulfat mit Magnesiumcarbonat" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Düngemittelverordnung geändert.

Die Durchführung dieser Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Zu den vorstehenden Änderungen der Düngemittelverordnung ist der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen gehört worden, in dem das Bundesgesundheitsamt vertreten ist. Dabei wurden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit oder einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren und auf den Naturhaushalt geäußert.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nr. 1 (§ 10)

Mit der Übergangsregelung wird für Herstellung und Vertrieb die notwendige Anpassungsfrist eingeräumt.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 1)

Glühmischphosphate (Buchstabe a) sind nicht mehr auf dem Markt; nach Auskunft der Herstellerkreise ist eine Wiedereinführung nicht zu erwarten.

Unter dem Typ "Rückstandkali" (Buchstabe b) können auch kalihaltige Rückstände der Zementindustrie vermarktet werden; aus Gründen der Vorsorge, um eine Anreicherung von Thallium im Boden zu verhindern, wird ein Grenzwert festgelegt. Der Wert wurde nach mehrjährigen Untersuchungen vom Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen vorge-schlagen. Er entspricht unter Berücksichtigung des Hektaraufwands etwa demselben Niveau wie bei der Begrenzung beim Rückstandkalk. Künftig dürfte damit die Verwertung von Kalifilterstaub zu Dünge-zwecken weitgehend ausgeschlossen sein.

...

Die für "Kohlensaurer Kalk (Kohlensaurer Magnesiumkalk)"

(Buchstabe c) geltende Regelung, nach der je nach Gesteinsart unterschiedliche Mahlfeinheiten verlangt werden, hat sich als unzulänglich erwiesen. Bei bestimmten Kalkdüngern lassen die Untersuchungsmethoden keine zweifelsfreie nachträgliche Kontrolle der Angaben über die Gesteinsart zu.

Neben einer einheitlichen Mahlfeinheit wird nunmehr als neues Kriterium die Reaktivität als Maßstab für die Umsetzung der Kalke berücksichtigt. Die hierfür entwickelte Methode (Sauerbeck / Rietz) erlaubt zeitsparende Serienanalysen und differenziert die unterschiedlichen Produktqualitäten. Ferner wird vorgeschrieben, daß zugemischter Dolomit eine bestimmte Reaktivität aufweisen muß, wenn MgCO_3 als typbestimmender Bestandteil angegeben wird.

Nach Buchstabe d erfolgt für "Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz" ebenfalls die Neuregelung in bezug auf die Reaktivität.

Durch die in Buchstabe e vorgenommenen Ergänzungen wird die fakultative Zugabe von Magnesiumsulfat und Kali beim "Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat" ermöglicht. Damit kann dieser Walddünger bestimmten regionalen Bedarfwünschen angepaßt werden.

Die Änderung der Phosphatbewertung nach Buchstabe f berücksichtigt die Tatsache, daß bei Mischungen von Stahlwerkschlacken mit Mono- und Dicalciumphosphat bei der Bewertung der Löslichkeit durch Zitronensäure nicht die gesamte wirksame Phosphatmenge erfaßt wird. In Labor- und Feldversuchen wurde die neue Bewertung als zutreffender bestätigt.

Der Typ "Rückstandkalk" (Buchstabe g) umfaßt basisch wirksame Rückstände der industriellen Produktion. Um zu verhindern, daß die für kohlensauren Kalk geltenden neuen Anforderungen an die Mahlfeinheit umgangen werden, sollen für Rückstandkalke aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung dieselben Kriterien für den Siebdurchgang festgelegt werden. Zugleich werden im Hinblick auf andere Arten von Kalkrückständen zum Schutz des Bodens Höchstgehalte für fünf Schwermetalle vorgeschrieben, die möglicherweise in der Praxis eine Rolle spielen können. Der dadurch bedingte Ausschluß bestimmter Kalkrückstände von der landwirtschaftlichen Verwertung muß aus Vorsorgegründen in Kauf genommen werden.

"Carbokalk" (Buchstabe h) fällt bei der Zuckerfabrikation an. Durch den neuen Düngemitteltyp wird dem spezifischen Herstellungsverfahren, dem hohen Marktanteil und weiteren besonderen Eigenschaften dieses Produkts Rechnung getragen. Bislang gelangte das Produkt als Rückstandkalk auf den Markt.

Mit den nach Buchstaben i und j neu zugelassenen Düngemitteltypen kann unterschiedlichen Ansprüchen, die sich aus der Anwendung in der Forstwirtschaft ergeben, Rechnung getragen werden.

Die bisherige Phosphatlöslichkeit nach Nummer 10 ist entbehrlich, da die davon betroffenen Düngemittel nicht mehr auf dem Markt sind. Die neue Phosphatlöslichkeit nach Nummer 10 (Buchstabe k) ist Voraussetzung für die neue Bewertung von Mehrnährstoffdüngern nach Tabelle 4 Nr. 4; dem entspricht auch die Neuregelung nach Buchstabe f für Mischungen von phosphathaltigen Stahlwerkschlacken mit Mono- oder Dicalciumphosphat.

Mit Buchstabe l wird Tabelle 4 den neuen Erfordernissen angepaßt.

Mit Buchstabe m wird beim Typ "Organisch-mineralischer Mischdünger" die Produktionsbasis erweitert; bei der Herstellung soll künftig neben Siedlungsabfällen auch Rindenhumus mitverwendet werden können.

Der neue Düngemitteltyp nach Buchstabe n ermöglicht es, die bisher übliche Anwendung der Dünger-Suspension im Blumen- und Zierpflanzen-Bereich auf Nutzpflanzen, vor allem im Gemüse- und Obstbau, auszuweiten. Ähnliche Produkte in fester Form sind seit langem auf dem Markt.

Mit Buchstabe o wird eine weitere Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung zugelassen. Das Düngemittel ist bereits in fester Form im Verkehr; mit der flüssigen Form wird den Bedürfnissen der Praxis nach gezielterer Anwendung Rechnung getragen. Die "Eisendünger-Suspension" wurde für die Blattdüngung, speziell in Rebanlagen, entwickelt.

Bei den Bestimmungen nach Buchstaben p, q und r handelt es sich um fachlich erwünschte Erweiterungen der Herstellungsart bei drei Spurennährstofflösungen.

Rechtsgrundlage für Artikel 1 Nr. 2: § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

131/86

Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 2)

Die Änderung von Anlage 2 Nr. 1.2 trägt der Tatsache Rechnung, daß bestimmte Spurennährstoffe bei Zugabe zu Mehrnährstoffdüngern auch mit vier Dezimalstellen angegeben werden können.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes.

Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 4)

Die Liste der Toleranzen wird - soweit erforderlich - um die neu zugelassenen Typen erweitert.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes

Artikel 2

enthält die übliche Berlin-Klausel

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten.

07.04.86

A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A.

1. Der **federführende Agrarausschuß** (A) und der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** (G) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Sie empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

A
G

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG mit Nachdruck auf eine EG-einheitliche, möglichst weitgehende Reduzierung des Cadmiumgehaltes in phosphathaltigen Düngemitteln hinzuwirken. Durch Änderung der EG-Düngemittelrichtlinie vom 18. Dezember 1975 (ABl. EG Nr. L 24/21 vom 30. Januar 1976) sollte

- eine Begrenzung des Cadmiumgehaltes und
- die offene Deklaration des Höchstgehaltes an Cadmium im jeweiligen Düngemittel

erreicht werden.

- 16 -

- 2 -

131/86

- 2 -

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob EG-weit möglichst niedrige Höchstgehalte für andere unerwünschte Nebenbestandteile in Düngemitteln eingeführt werden können.

[nur G]

Die Reduzierung des Schwermetalleintrags in den Boden ist ein besonders wichtiges Anliegen des Bodenschutzes [mit wesentlichen positiven Auswirkungen für den Schutz der menschlichen Gesundheit], zu dem auch die Düngemittelherstellung ihren Beitrag leisten muß.

18.04.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der EG mit Nachdruck auf eine EG-einheitliche, mglichst weitgehende Reduzierung des Cadmiumgehaltes in phosphathaltigen Dngemitteln hinzuwirken. Durch nderung der EG-Dngemittelrichtlinie vom 18. Dezember 1975 (ABl. EG Nr. L 24/21 vom 30. Januar 1976) sollte

- eine Begrenzung des Cadmiumgehaltes und
- die offene Deklaration des Hchstgehaltes an Cadmium im jeweiligen Dngemittel

erreicht werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob EG-weit möglichst niedrige Höchstgehalte für andere unerwünschte Nebenbestandteile in Düngemitteln eingeführt werden können.

Die Reduzierung des Schwermetalleintrags in den Boden ist ein besonders wichtiges Anliegen des Bodenschutzes mit wesentlichen positiven Auswirkungen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, zu dem auch die Düngemittelherstellung ihren Beitrag leisten muß.